




Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Stuttgart 06.05.2015
Name Marcel Zembrot
Durchwahl 0711 231-3631
E-Mail Marcel.Zembrot@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 233944.21/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

19. Mai 2015

 Verwendung von CEM-II-M-Zementen gemäß den ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2015 in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

Anlage
Anlage 3 zum Einführungsschreiben der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Schlotter,
sehr geehrter Herr Fischer,

für Ihr Schreiben vom 9. März 2015, in dem Sie auf die positiven Eigenschaften Ihrer CEM II/B-M (T-LL)-Zemente hinweisen und um Aufhebung der in der aktuellen ZTV-ING vorgesehenen Zustimmungserfordernis für die Anwendung dieser Zemente bitten, danke ich Ihnen. Zu Ihrem Anliegen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit CEM II-M-Zementen bei der Realisierung von ingenieurbauwerken haben wir im Rahmen der Einführung der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2015 für den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg festgelegt, dass die Verwendung von CEM II-M-Zementen entsprechend der Anwendungsbereiche nach DIN-Fachbericht „Beton“, Tabelle F.3.2 grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers möglich ist, sofern nicht in den Vergabeunterlagen etwas anderes definiert ist. Diese Regelung, die als Anlage 3 unserem Einführungsschreiben vom 5. Mai 2015 beigelegt ist (siehe Anlage), ersetzt den Inhalt des Absatzes (7) im Teil 3 Massivbau; Abschnitt 1 Beton; Kapitel 4 Anforderungen in Anhängigkeit von Expositionsklassen.

Sofern Sie Interesse an dem gesamten Einführungsschreiben der ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014 haben, können Sie dies von der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (<https://rpinternet.service-bw.de/Themen/Verkehr/Strassen/Seiten/Regelungen/LisRe-StB-BW.aspx>) und dort unter dem Hauptkapitel 5 „Brücken- und Ingenieurbau“, Unterkapitel 5.2 „Grundlagen“ herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Zembrot
Baudirektor

Anlage 3

Hinweise zur Verwendung von CEM-II-M-Zementen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau; Abschnitt 1 Beton; Kapitel 4 Anforderungen in Anhängigkeit von Expositionsklassen in Baden-Württemberg

- *Absatz (7) ist zu ersetzen durch:*

Die Verwendung von CEM-II-M-Zementen entsprechend der Anwendungsbereiche nach DIN-Fachbericht „Beton“, Tabelle F.3.2 ist grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers möglich, soweit nicht in den Vergabeunterlagen andere Regelungen hierzu enthalten sind.